

Sitzung Gemeinderat Schopp am 29.05.2013

29.05.2013 19:00 Uhr

Sitzung des Gemeinderates Schopp

Hiermit lade ich Sie zur **27. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Schopp** am

Mittwoch, 29. Mai 2013 um 19:00 Uhr

in den **Sitzungssaal des Rathauses** ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Festsetzung der Steuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2014
- 3 Aufteilung der wiederkehrenden Beiträge für den Straßenausbau auf die Jahre 2013 und 2014
- 4 Straßenreparatur "Neue Straße"
- Auftragsvergabe
- 5 Kindertagesstätte Schopp
- Auftragsvergabe Erneuerung Zaunanlage
- 6 Bebauungsplanverfahren "Eckstraße - In der großen Flur, 1. Änderung"
hier: Erneute Auftragsvergabe zur Erstellung des Bebauungsplanes
- 7 Schöffenwahl 2013 - Aufstellung einer Vorschlagsliste für Schöffen
- 8 Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

- 9 Antrag der Jagdpächter auf Minderung der Wildschadenspauschale
- 10 Bauangelegenheiten

(Bernd Mayer)
Ortsbürgermeister

Niederschrift

über die **27.öffentliche** Sitzung **des Gemeinderates Schopp**
in der Legislaturperiode 2009/2014 am **29.05.2013**

im **Sitzungssaal des Rathauses**
um **19:00** Uhr

Teilnehmer:

Name

Vorsitzender

Bernd Mayer FWG

Ratsmitglied

Volker Heil FWG

Bernd Keim FWG

Dietmar Meyer FWG

Waldemar Meyer FWG

Michael Hüttenberger SPD

Sandra Schlecht- SPD
Mohrhardt

Manfred Schuck SPD

Willi Vetter-Gundacker SPD

Ralf Weismann SPD

Dr. Lothar Wildmoser SPD

Willi Mohrhardt CDU

Matthias Röckel CDU

Harald Taciak CDU

Julia Walk CDU

Schriftführerin

Manuela Barkanowitz

Entschuldigt:

Beigeordnete

Marika Widmaier- CDU
Jagielski

Ratsmitglied

Emil Jung FWG

Thorsten Meyer FWG

Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass zu dieser ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Die Einladung ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung am 21.05.2013 erfolgt.

Bekanntmachung: Amtsblatt Nr. 21 vom 23.05.2013.

Der Ortsbürgermeister stellt den Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung um den Punkt "Annahme einer Spende".

Der Erweiterung der Tagesordnung um den Punkt "Annahme einer Spende" wird **einstimmig** zugestimmt.

Tagesordnung:

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Festsetzung der Steuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2014
- 3 Aufteilung der wiederkehrenden Beiträge für den Straßenausbau auf die Jahre 2013 und 2014
- 4 Straßenreparatur "Neue Straße"
- Auftragsvergabe
- 5 Kindertagesstätte Schopp
- Auftragsvergabe Erneuerung Zaunanlage
- 6 Bebauungsplanverfahren "Eckstraße - In der großen Flur, 1. Änderung"
hier: Erneute Auftragsvergabe zur Erstellung des Bebauungsplanes
- 7 Schöffenwahl 2013 - Aufstellung einer Vorschlagsliste für Schöffen
- 8 Annahme einer Spende
- 9 Mitteilungen und Anfragen

TOP: 1

Einwohnerfragestunde

Sachvortrag:

Der Vorsitzende beantwortet Fragen der Besucher zum Stand der Ausbaumaßnahme Ringstraße.

Herr Walter Linn berichtet, dass Eltern von Grundschulkindern in Sorge um den Schulstandort Schopp seien. Der Ortsbürgermeister erklärt, dass die Ortsgemeinde nicht Träger der Grundschule sei und somit keinen direkten Einfluss habe. Er weist darauf hin, dass dieses Thema bereits in der letzten Gemeinderatsitzung diskutiert worden sei.

Auf Nachfrage eines Bürgers informiert der Ortsbürgermeister, dass die Ausführung des Beschlusses „Kündigung des Vertragsverhältnisses mit dem Träger der Kita“ aus der letzten Gemeinderatsitzung ausgesetzt worden sei und erklärt, er werde weitere Gespräche mit der Leitung der Kita führen und danach die Angelegenheit erneut auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen des Rates aufnehmen.

TOP: 2

Festsetzung der Steuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2014

Sachvortrag:

Nach § 95 Gemeindeordnung sind die Steuerhebesätze für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen. Die Vorlage der Verwaltung zu den Hebesätzen 2013 wurde nicht behandelt, so dass von den Hebesätzen des Vorjahres 2012 ausgegangen wurde.

Zwischenzeitlich steht fest, dass es einen Doppelhaushalt 2013/2014 geben wird. Damit müssen auch die Hebesätze für das Jahr 2014 in der Satzung festgelegt werden.

Die derzeitigen Hebesätze betragen:

Steuerart	Hebesatz	gültig seit
Grundsteuer A	285 v.H.	2011
Grundsteuer B	338 v.H.	2011
Gewerbsteuer	360 v.H.	2012
Hundsteuer		
- für den 1. Hund	36,00 €	2002
- für den 2. Hund	72,00 €	2007
- ab dem 3. Hund	108,00 €	2007
- für den 1. gefährlichen Hund	360,00 €	2007
- jeder weitere gefährliche Hund	720,00 €	2007

Der Haupt- und Finanzausschuss hatte sich in seiner Sitzung vom 06.02.2013 mit dem Thema befasst und für den Gemeinderat eine Empfehlung ausgesprochen. Demnach wurde empfohlen, die Hebesätze wie folgt festzusetzen:

Grundsteuer A auf 300 v.H.
Grundsteuer B auf 360 v.H.
Gewerbsteuer auf 380 v.H.

Der Gemeinderat hatte sich in seiner Sitzung am 06.03.2013 mit dem Thema befasst und die Angelegenheit vertagt nachdem zwischenzeitlich bekannt geworden ist, dass das Land eine Änderung der Nivellierungssätze im Finanzausgleichsgesetz zum 01.01.2014 beabsichtigt. Der ursprüngliche Referentenentwurf hat sich zwischenzeitlich gewandelt in eine Landtagsvorlage. Es ist nach derzeitigem Sachstand nicht davon auszugehen, dass sich hier noch etwas bewegen wird. Bis die Gesetzes-Änderung jedoch Rechtskraft erlangt kann jedoch noch dauern.

Die ab 01.01.2014 geltenden Nivellierungssätze sehen wie folgt aus:

Grundsteuer A bei 300 v.H.
Grundsteuer B bei 365 v.H.
Gewerbsteuer bei 365 v.H.

Aus den Nivellierungssätzen wird die Steuerkraft für die genannten Steuern errechnet. Auf dieser Steuerkraft basieren die zu zahlenden Umlagen an Kreis und Verbandsgemeinde. Bleibt die Ortsgemeinde bewusst unterhalb dieser Sätze müssen Umlagen auf Steuereinnahmen abgeführt werden, die tatsächlich aber nicht erhoben werden. Eine Nichtanpassung auf mindestens die Nivellierungssätze führt außerdem zu einer Beanstandung durch die Kommunalaufsicht, insbesondere wegen der angespannten Haushaltslage.

Die Verwaltung empfiehlt deshalb, bei der Grundsteuer A und der Gewerbsteuer der Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses zu folgen und darüber hinaus die Grundsteuer B auf mindestens 365 v.H. festzusetzen.

In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass der Hebesatz bei der Hundesteuer (1. Hund) seit 2002 unverändert besteht.

Alle Fraktionen sprechen sich dafür aus, die Steuerhebesätze ab 2014 an die Nivellierungssätze anzupassen.

Beschluss:

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) Grundsteuer A (land- u. forstwirtschaftliche Betriebe)
Hebesatz: 300 v.H.

b) Grundsteuer B (Grundstücke)
Hebesatz: 365 v.H.

2. Gewerbsteuer

Hebesatz: 365 v.H.

3. Hundesteuer

Die Hundesteuer bleibt unverändert.

Abstimmungsergebnis:

14 Stimmen dafür
0 Stimmen dagegen
1 Enthaltung

TOP: 3

Aufteilung der wiederkehrenden Beiträge für den Straßenausbau auf die Jahre 2013 und 2014

Sachvortrag:

Der Gemeinderat hat im Jahr 2010 bei der Einführung der wiederkehrenden Beiträge für den Straßenausbau beschlossen, dass die Beiträge gleichmäßig auf fünf Jahre verteilt gezahlt werden sollen.

Das Verwaltungsgericht Neustadt hat der Gemeinde jedoch aufgegeben, die wiederkehrenden Beiträge für den Straßenausbau jährlich nach den tatsächlich angefallenen Kosten abzurechnen. Der Ortsbürgermeister legt dem Rat eine Beispielberechnung der Verwaltung vor, wonach der Gesamtbeitrag für den Ausbau der Ring- und Waldstraße für die Bauabschnitte 1-3 ca. 0,97 €/qm betragen werde (2011 0,09 €, 2012 0,39 €, 2013 0,49 €).

Bei dem ursprünglich geplanten 5-Jahresmodell wären pro Jahr rund 0,19 €/qm angefallen.

Da im Jahr 2013 die größten Investitionen anfallen und somit der Beitrag für dieses Abrechnungsjahr entsprechend hoch wird, schlägt der Ortsbürgermeister vor, die Fälligkeit des wiederkehrenden Ausbaubeitrages 2013 auf zwei oder drei Jahre zu verteilen.

Auch werde noch geprüft, ob der Anteil der Verbandsgemeindewerke nicht höher ausfallen müsse als ursprünglich geplant, da wesentlich mehr Arbeiten an der Kanalisation als ursprünglich geplant angefallen seien.

Nach kurzer Aussprache sprechen sich alle Fraktionen dafür aus, die Fälligkeit der wiederkehrenden Ausbaubeiträge für das Jahr 2013 auf die Jahre 2013 bis 2015 zu verteilen.

Beschluss:

Die Fälligkeit der wiederkehrenden Ausbaubeiträge Straßenausbau für das Jahr 2013 wird gleichmäßig auf die Jahre 2013 bis 2015 verteilt. Dies gilt auch für die Vorausleistungen, die im Jahr 2013 erhoben werden.

Die im Jahr 2012 ausgeführten und abgeschlossenen Straßenbauarbeiten werden im Jahr 2013 endabgerechnet und auch fällig.

Abstimmungsergebnis:

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

TOP: 4

Straßenreparatur "Neue Straße"
- Auftragsvergabe-

Sachvortrag:

In der „Neuen Straße“ von Hausnummer 38 – 40 ist die Fahrbahn mit Rinnenplatten und Bordsteinen auf einer Länge von ca. 30 m einseitig abgesackt. Die Straßenoberflächenentwässerung funktioniert nicht mehr, das Wasser bleibt in einer großen Pfütze stehen.

Die Firma Küntzler hat ein Angebot mit brutto 7.808,82 € für die Behebung des Schadens abgegeben. Dieses Angebot wurde mit den Preisen des Werkvertrages der Verbandsgemeine Werken verglichen. Das Angebot der Firma Küntzler ist um 1.192,59 € günstiger als der Werkvertrag.

Die Leistungsfähigkeit und Arbeitsqualität der Firma Küntzler sind bekannt, von ihr werden bereits die Arbeiten für den Ausbau der Ring- und Waldstraße durchgeführt. Es wird empfohlen, dem Angebot zuzustimmen und die Arbeiten an die Firma Küntzler zu vergeben.

Der Ortsbürgermeister trägt vor, dass er zusätzlich auf Vorschlag des Beigeordneten Willi Mohrhardt noch ein Angebot von der ortsansässigen Baufirma Maué eingeholt habe. Dieses Angebot sei um rund 400 € günstiger als das der Firma Küntzler.

Beschluss:

Die Firma Maué, Schopp, erhält den Auftrag für die Straßenreparatur in der „Neuen Straße“ laut Angebot vom 28.05.2013 zu einem Angebotspreis von brutto 7.403,42 €.

Abstimmungsergebnis:

14 Stimmen dafür
0 Stimmen dagegen
1 Enthaltungen

TOP: 5

Kindertagesstätte Schopp
- Auftragsvergabe Erneuerung Zaunanlage

Sachvortrag:

Da die vorhandene Maschendraht-Zaunanlage nicht mehr den Unfallverhütungsvorschriften entspricht, soll sie gegen einen sichereren Kindergartenzaun aus Stahlgittermatten (unten und oben ohne gefährliche Überstände) ersetzt werden. Auch soll der Zaun einen etwas größeren Bereich umzäunen (Erweiterung Richtung Waldstraße).

Hierzu wurden drei Zaunbaufirmen um ein Angebot gebeten. Zwei der angefragten Firmen gaben ein Angebot ab. Nach Prüfung und Wertung durch die Bauabteilung ist der günstigste Bieter die Fa. Draht-Hemmer aus Kaiserslautern mit der Angebotssumme von 5.534,88 €.

Entsprechende Mittel sind im Haushalt der Ortsgemeinde Schopp für das Haushaltsjahr 2013 einzustellen.

Vertraulich zu behandelnde Daten siehe **Anlage Nr. 1** zur Niederschrift.

Beschluss:

Der Gemeinderat vergibt die Zaunbauarbeiten an den günstigsten Bieter die Fa. Draht-Hemmer zum Bruttopreis von 5.534,88 €

Abstimmungsergebnis:

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

TOP: 6

Bebauungsplanverfahren "Eckstraße - In der großen Flur, 1. Änderung"
hier: Erneute Auftragsvergabe zur Erstellung des Bebauungsplanes

Sachvortrag:

Der Gemeinderat Schopp hat in seiner Sitzung am 10.03.2009 den Aufstellungsbeschluss nach § 2 I BauGB zur Änderung des Bebauungsplanes „Eckstraße – in der großen Flur“ gefasst. In gleicher Sitzung erfolgte die Vergabe der Planungsleistungen an das Büro PLAN in Kaiserslautern.

In Zusammenarbeit mit dem Umlegungsausschuss des Vermessungs- und Katasteramtes Kaiserslautern wurden auf der Grundlage des Bebauungsplanes „Eckstraße – In der großen Flur“ verschiedene Änderungen vorgenommen. Der Änderungsplan wurde dann in der Sitzung am 10.03.2009 angenommen und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3I BauGB und der Behörden nach § 4 I BauGB wurde durchgeführt. Eine Behandlung der in diesem Zusammenhang vorgebrachten Anregungen und Bedenken erfolgte jedoch nicht. Aus verschiedenen Gründen wurde jedoch das Bebauungsplanverfahren nicht weiterbetrieben und das Umlegungsverfahren wurde gestoppt.

Von Seiten der Gemeinde soll nun das Verfahren weitergeführt werden. Hierzu ist eine erneute Auftragsvergabe der Planungsleistungen erforderlich, da das Büro PLAN nicht mehr existiert.

Der Vorsitzende legt dem Rat einen Auszug aus dem geplanten Bebauungsplan vor. Danach soll der Bebauungsplan in zwei Abschnitte unterteilt werden, wovon zunächst ein Abschnitt mit rund 15 Bauplätzen realisiert werden solle.

Auf Nachfrage teilt er mit, dass bereits Anfragen von interessierten Grundstückskäufern vorliegen würden.

Der Beigeordnete schlägt vor, das Grundstück Plan Nr. 559/16 der Frau Gertrud Kallenbach zu erwerben, um die Zufahrt über eine Ringstraße erschließen zu können. Das Grundstück sei 2009 nicht verkäuflich gewesen, werde aber mittlerweile zum Verkauf angeboten. Der Ortsbürgermeister erklärt, die Eigentümerin fordere einen für die Gemeinde zu hohen Preis für das Grundstück. Nach kurzer Diskussion über den Vorschlag des Beigeordneten schlägt der Ortsbürgermeister vor, zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Planung erneut über diese Angelegenheit zu verhandeln.

Der Fraktionsvorsitzende der FWG spricht sich für die schrittweise Bebauung aus. Er gibt zu bedenken, dass das Grundstück Kallenbach früher nicht verkauft wurde, weshalb das Anwesen Gerhard in der Hauptstraße für die Zufahrt gekauft und abgerissen worden sei. Man solle jetzt den Beginn der Erschließung nicht länger verzögern. Auch die SPD-Fraktion stimmt der schrittweisen Bebauung zu.

Beschluss:

Der Gemeinderat Schopp erteilt den Auftrag zur Änderung des Bebauungsplanes „Eckstraße – in der großen Flur“ an das Büro WVE, Blechhammerweg 50, Kaiserslautern.

Abstimmungsergebnis:

14 Stimmen dafür
1 Enthaltung

TOP: 7

Schöffenwahl 2013 - Aufstellung einer Vorschlagsliste für Schöffen

Sachvortrag:

Gemäß § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) haben die Gemeinden in jedem fünften Jahr, d.h. in diesem Jahr, wieder eine Vorschlagsliste für Schöffen aufzustellen.

In die Vorschlagslisten des Bezirks des Amtsgerichts sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen bestimmt sind. Die Verteilung auf die Gemeinden des Bezirks erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts in Anlehnung an die Einwohnerzahl der Gemeinden. Demnach sind im Einzelnen für die Vorschlagslisten der Gemeinden der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd folgende Anzahl von Personen zu benennen:

Krickenbach	4
Linden	4
Queidersbach	10
Schopp	6
Stelzenberg	4
Trippstadt	12

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Sie muss Geburtsnamen, Familiennamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Beruf der vorgeschlagenen Personen enthalten.

Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeinderates erforderlich.

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden.

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind gemäß § 32 GVG:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Zu dem Amt eines Schöffen sollen gemäß § 33 GVG nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner gemäß § 34 GVG nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
 2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
 3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Wart- oder Ruhestand versetzt werden können;
 4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
 5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
 6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
 7. Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.
- (2) Die Landesgesetze können außer den vor bezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Weiterhin dürfen gemäß § 35 GVG die Berufung zum Amt eines Schöffen ablehnen:

1. Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtages oder einer zweiten Kammer;
2. Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an vierzig Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
3. Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
4. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
5. Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
6. Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
7. Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Jede Fraktion schlägt zwei Personen vor.

Gemäß § 36 Abs. 3 GemO ruht das Stimmrecht des Vorsitzenden.

Der Rat beschließt **einstimmig**, die Wahl der Personen in die Vorschlagsliste für die Schöffenwahl per Akklamation durchzuführen.

Beschluss:

In die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen werden laut beiliegender Liste folgende Personen aufgenommen:

Taciak Harald
Heberle Hubert
Cornelius Emmi
Reischmann Christa
Höbel-Fitting Sandrah
Wortmann Gabriele

Abstimmungsergebnis:

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

TOP: 8

Annahme einer Spende

Sachvortrag:

Der Vorsitzende unterrichtet den Rat über eine Spende des Männergesangvereins Liederkrantz Schopp in Höhe von 200,00 € für die Sanierung der Turn- und Festhalle.

Die Zuwendungsanzeige liegt dieser Niederschrift als **Anlage Nr. 2** bei.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Annahme der vorgetragenen Spende zugunsten der Ortsgemeinde Schopp.

Abstimmungsergebnis:

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

TOP: 9

Mitteilungen und Anfragen

Sachvortrag:

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Bewilligung des Landeszuschusses von 81.600 € für den Ausbau des Fußweges zwischen der Turnhalle und der evangelischen Kirche eingegangen sei. Das Planungsbüro werde nun umgehend die Arbeiten ausschreiben, der Ausbau könne voraussichtlich Ende August diesen Jahres begonnen werden.

Auf Nachfrage des Ratsmitglieds Vetter-Gundacker teilt der Ortsbürgermeister mit, dass einige Bäume am Friedhof schadhaft gewesen seien und deshalb gefällt werden mussten. Die Arbeiten seien von Herrn Herbert Linn kostenlos übernommen worden.

Der Beigeordnete fragt nach dem Stand der Angelegenheit des ehemaligen Lehrerhauses.

Ortsbürgermeister Mayer erklärt, das Haus sei ab 03.Juni 2013 befristet für zwei Jahre vermietet. Ratsmitglied Röckel moniert, dass er bereits im September 2012 einen Mietinteressenten vorgeschlagen habe und dieser nun nicht berücksichtigt worden sei.

Auf Nachfrage des Beigeordneten erklärt der Ortsbürgermeister, dass die Firma Norma Interesse am Bau eines Einkaufsmarktes mit Tankstelle an der B 270 bekundet habe. Bedingung sei jedoch die Überlassung eines Grundstückes zu einem günstigen Preis. Herr Mohrhardt bittet um Vorlage des Schriftverkehrs mit der Firma Norma. Der Ortsbürgermeister sagt zu, die Unterlagen in der nächsten Sitzung des Bauausschusses vorzulegen.

Das Ratsmitglied Röckel teilt mit, dass die Deutsche Bahn am 15.09.2013 das hundertjährige Bestehen der Bahnlinie Waldfischbach-Schopp-Kaiserslautern in Waldfischbach-Burgalben mit einer Veranstaltung feiere. Auf Nachfrage, wieso in Schopp kein Festakt stattfindet, sei Herrn Röckel von der Bahn mitgeteilt worden, dass die Verbandsgemeinden Waldfischbach-Burgalben und Kaiserslautern-Süd angeschrieben worden seien, von der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd jedoch keine Rückmeldung gekommen sei. Da dem Ortsbürgermeister kein diesbezügliches Schreiben bekannt sei, soll bei der Verwaltung nach dem Verbleib der Anfrage nachgefragt werden.

Der Pfälzerwaldverein, Ortsgruppe Schmalenberg, ist mit der Bitte um eine Spende an die Ortsgemeinde Schopp herangetreten. An der PWV-Hütte in der „Klamm“ soll eine Sitzgruppe im Außenbereich aufgestellt werden. Die Kosten hierfür würden laut Angebot rund 660 € betragen. Der Pfälzerwaldverein bittet die Ortsgemeinde um Übernahme dieser Kosten. Nach kurzer Diskussion im Rat wird folgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Die Ortsgemeinde Schopp übernimmt die Kosten für die Aufstellung einer Sitzgruppe an der PWV-Hütte in der „Klamm“ gemäß dem vorliegenden Angebot in Höhe von rund 660 €.

Abstimmungsergebnis:

13 Stimmen dafür, 2 Enthaltungen

Dieser Sitzungsteil wird
um **20:45 Uhr** durch den Vorsitzenden geschlossen.

Diese Niederschrift umfasst

12 Seiten und
2 Anlagen

Vorsitzende/r:

Schriftführer/in:

1

Einwohnerfragestunde

Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd - Auszug aus der Niederschrift

über die 27. öffentliche Sitzung am 29.05.2013
des Gemeinderates Schopp

Für die Richtigkeit Verteiler 1) 4,2,2 z.w. Veranlassung
des Auszuges:

2) - zur Kenntnisnahme

Kaiserslautern, den 09.07.2015
Verbandsgemeindeverwaltung
Kaiserslautern-Süd
Im Auftrag:

TOP: 1

Einwohnerfragestunde

Sachvortrag:

Der Vorsitzende beantwortet Fragen der Besucher zum Stand der Ausbaumaßnahme Ringstraße.

Herr Walter Linn berichtet, dass Eltern von Grundschulkindern in Sorge um den Schulstandort Schopp seien. Der Ortsbürgermeister erklärt, dass die Ortsgemeinde nicht Träger der Grundschule sei und somit keinen direkten Einfluss habe. Er weist darauf hin, dass dieses Thema bereits in der letzten Gemeinderatsitzung diskutiert worden sei.

Auf Nachfrage eines Bürgers informiert der Ortsbürgermeister, dass die Ausführung des Beschlusses „Kündigung des Vertragsverhältnisses mit dem Träger der Kita“ aus der letzten Gemeinderatsitzung ausgesetzt worden sei und erklärt, er werde weitere Gespräche mit der Leitung der Kita führen und danach die Angelegenheit erneut auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen des Rates aufnehmen.

Festsetzung der Steuerhebesätze für
das Haushaltsjahr 2014



Vorlage

für die 27. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Schopp
am 29.05.2013 TOP 2 2013/001

Betreff:

Festsetzung der Steuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2014

Sachvortrag:

Nach § 95 Gemeindeordnung sind die Steuerhebesätze für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen. Die Vorlage der Verwaltung zu den Hebesätzen 2013 wurde nicht behandelt, so dass von den Hebesätzen des Vorjahres 2012 ausgegangen wurde.

Zwischenzeitlich steht fest, dass es einen Doppelhaushalt 2013/2014 geben wird. Damit müssen auch die Hebesätze für das Jahr 2014 in der Satzung festgelegt werden.

Die derzeitigen Hebesätze betragen:

Steuerart	Hebesatz	gültig seit
Grundsteuer A	285 v.H.	2011
Grundsteuer B	338 v.H.	2011
Gewerbsteuer	360 v.H.	2012
Hundesteuer		
- für den 1. Hund	36,00 €	2002
- für den 2. Hund	72,00 €	2007
- ab dem 3. Hund	108,00 €	2007
- für den 1. gefährlichen Hund	360,00 €	2007
- jeder weitere gefährliche Hund	720,00 €	2007

Der Haupt- und Finanzausschuss hatte sich in seiner Sitzung vom 06.02.2013 mit dem Thema befasst und für den Gemeinderat eine Empfehlung ausgesprochen. Demnach wurde empfohlen, die Hebesätze wie folgt festzusetzen:

Grundsteuer A auf 300 v.H.
Grundsteuer B auf 360 v.H.
Gewerbsteuer auf 380 v.H.

Der Gemeinderat hatte sich in seiner Sitzung am 06.03.2013 mit dem Thema befasst und die Angelegenheit vertagt nachdem zwischenzeitlich bekannt geworden ist, dass das Land eine Änderung der Nivellierungssätze im Finanzausgleichsgesetz zum 01.01.2014 beabsichtigt. Der ursprüngliche Referentenentwurf hat sich zwischenzeitlich gewandelt in eine Landtagsvorlage. Es ist nach derzeitigem Sachstand nicht davon auszugehen, dass sich hier noch etwas bewegen wird. Bis die Gesetzes-Änderung jedoch Rechtskraft erlangt kann jedoch noch dauern.



Die ab 01.01.2014 geltenden Nivellierungssätze sehen wie folgt aus:

Grundsteuer A bei 300 v.H.
Grundsteuer B bei 365 v.H.
Gewerbsteuer bei 365 v.H.

Aus den Nivellierungssätzen wird die Steuerkraft für die genannten Steuern errechnet. Auf dieser Steuerkraft basieren die zu zahlenden Umlagen an Kreis und Verbandsgemeinde. Bleibt die Ortsgemeinde bewusst unterhalb dieser Sätze müssen Umlagen auf Steuereinnahmen abgeführt werden, die tatsächlich aber nicht erhoben werden. Eine Nichtanpassung auf mindestens die Nivellierungssätze führt außerdem zu einer Beanstandung durch die Kommunalaufsicht, insbesondere wegen der angespannten Haushaltslage.

Die Verwaltung empfiehlt deshalb, bei der Grundsteuer A und der Gewerbsteuer der Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses zu folgen und darüber hinaus die Grundsteuer B auf mindestens 365 v.H. festzusetzen.

In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass der Hebesatz bei der Hundesteuer (1. Hund) seit 2002 unverändert besteht.

Beschlussvorschlag:

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) Grundsteuer A (land- u. forstwirtschaftliche Betriebe)

Hebesatz: 300 v.H.

- b) Grundsteuer B (Grundstücke)

Hebesatz: 365 v.H.

2. Gewerbsteuer

Hebesatz: 380 v.H.

3. Hundesteuer

- für den 1. Hund	€
- für den 2. Hund	€
- jeder weitere Hund	€
- für den 1. gefährlichen Hund	€
- für den 2. gefährlichen Hund	€
- jeder weitere gefährliche Hund	€



Pirmasenser Straße 62 • 67655 Kaiserslautern
Krickenbach – Linden – Queidersbach – Schopp – Stelzenberg - Trippstadt

Abstimmungsergebnis:

einstimmig Ja-Stimmen: Nein-Stimmen: Enthaltungen:

erstellt / Datum
14.05.2013
Hr. Lelle

gesehen / Datum

gesehen / Datum

Öffnungszeiten:

Mo–Mi 8.00–12.00 Uhr und 13.30–16.00 Uhr
Do 8.00–12.00 Uhr und 13.30–18.00 Uhr
Fr 8.00–12.00 Uhr

Telefon 0631-20161-0 • Fax 0631-18953

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Kaiserslautern (BLZ 540 502 20) Nr. 46003
Landesbank Kaiserslautern (BLZ 550 500 00) Nr. 210012944
Volksbank Kaiserslautern (BLZ 540 900 00) Nr. 18020009

67655295282_Festsetzung der.doc

SEB Kaiserslautern (BLZ 550 101 11) Nr. 1014579700
VR Bank Westpfalz (BLZ 540 616 50) Nr. 6425305
Stadtsparkasse Kaiserslautern (BLZ 540 501 10) Nr. 301564

Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd - Auszug aus der Niederschrift

über die 27. öffentliche Sitzung am 29.05.2013
des Gemeinderates Schopp

Für die Richtigkeit des Auszuges:	Verteiler	1)	5	z.w. Veranlassung
		2)	-	zur Kenntnisnahme

Kaiserslautern, den 09.07.2015
Verbandsgemeindeverwaltung
Kaiserslautern-Süd
Im Auftrag:

TOP: 2

Festsetzung der Steuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2014

Sachvortrag:

Nach § 95 Gemeindeordnung sind die Steuerhebesätze für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen. Die Vorlage der Verwaltung zu den Hebesätzen 2013 wurde nicht behandelt, so dass von den Hebesätzen des Vorjahres 2012 ausgegangen wurde.

Zwischenzeitlich steht fest, dass es einen Doppelhaushalt 2013/2014 geben wird. Damit müssen auch die Hebesätze für das Jahr 2014 in der Satzung festgelegt werden.

Die derzeitigen Hebesätze betragen:

Steuerart	Hebesatz	gültig seit
Grundsteuer A	285 v.H.	2011
Grundsteuer B	338 v.H.	2011
Gewerbsteuer	360 v.H.	2012
Hundesteuer		
- für den 1. Hund	36,00 €	2002
- für den 2. Hund	72,00 €	2007
- ab dem 3. Hund	108,00 €	2007
- für den 1. gefährlichen Hund	360,00 €	2007
- jeder weitere gefährliche Hund	720,00 €	2007

Der Haupt- und Finanzausschuss hatte sich in seiner Sitzung vom 06.02.2013 mit dem Thema befasst und für den Gemeinderat eine Empfehlung ausgesprochen. Demnach wurde empfohlen, die Hebesätze wie folgt festzusetzen:

Grundsteuer A auf 300 v.H.
Grundsteuer B auf 360 v.H.
Gewerbsteuer auf 380 v.H.

Der Gemeinderat hatte sich in seiner Sitzung am 06.03.2013 mit dem Thema befasst und die Angelegenheit vertagt nachdem zwischenzeitlich bekannt geworden ist, dass das Land eine Änderung der Nivellierungssätze im Finanzausgleichsgesetz zum 01.01.2014 beabsichtigt. Der ursprüngliche Referentenentwurf hat sich zwischenzeitlich gewandelt in eine Landtagsvorlage. Es ist nach derzeitigem Sachstand nicht davon auszugehen, dass sich hier noch

etwas bewegen wird. Bis die Gesetzes-Änderung jedoch Rechtskraft erlangt kann jedoch noch dauern.

Die ab 01.01.2014 geltenden Nivellierungssätze sehen wie folgt aus:

Grundsteuer A bei 300 v.H.

Grundsteuer B bei 365 v.H.

Gewerbsteuer bei 365 v.H.

Aus den Nivellierungssätzen wird die Steuerkraft für die genannten Steuern errechnet. Auf dieser Steuerkraft basieren die zu zahlenden Umlagen an Kreis und Verbandsgemeinde. Bleibt die Ortsgemeinde bewusst unterhalb dieser Sätze müssen Umlagen auf Steuereinnahmen abgeführt werden, die tatsächlich aber nicht erhoben werden. Eine Nichtanpassung auf mindestens die Nivellierungssätze führt außerdem zu einer Beanstandung durch die Kommunalaufsicht, insbesondere wegen der angespannten Haushaltslage.

Die Verwaltung empfiehlt deshalb, bei der Grundsteuer A und der Gewerbsteuer der Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses zu folgen und darüber hinaus die Grundsteuer B auf mindestens 365 v.H. festzusetzen.

In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass der Hebesatz bei der Hundesteuer (1. Hund) seit 2002 unverändert besteht.

Alle Fraktionen sprechen sich dafür aus, die Steuerhebesätze ab 2014 an die Nivellierungssätze anzupassen.

Beschluss:

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) Grundsteuer A (land- u. forstwirtschaftliche Betriebe)

Hebesatz: 300 v.H.

- b) Grundsteuer B (Grundstücke)

Hebesatz: 365 v.H.

2. Gewerbsteuer

Hebesatz: 365 v.H.

3. Hundesteuer

Die Hundesteuer bleibt unverändert.

Abstimmungsergebnis:

14 Stimmen dafür

0 Stimmen dagegen

1 Enthaltung

3

Aufteilung der wiederkehrenden
Beiträge für den Straßenausbau auf
die Jahre 2013 und 2014

Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd - Auszug aus der Niederschrift

über die 27. öffentliche Sitzung am 29.05.2013
des Gemeinderates Schopp

Für die Richtigkeit des Auszuges:	Verteiler	1)	5	z.w. Veranlassung
		2)	6	zur Kenntnisnahme

Kaiserslautern, den 09.07.2015
Verbandsgemeindeverwaltung
Kaiserslautern-Süd
Im Auftrag:

TOP: 3

Aufteilung der wiederkehrenden Beiträge für den Straßenausbau auf die Jahre 2013 und 2014

Sachvortrag:

Der Gemeinderat hat im Jahr 2010 bei der Einführung der wiederkehrenden Beiträge für den Straßenausbau beschlossen, dass die Beiträge gleichmäßig auf fünf Jahre verteilt gezahlt werden sollen.

Das Verwaltungsgericht Neustadt hat der Gemeinde jedoch aufgegeben, die wiederkehrenden Beiträge für den Straßenausbau jährlich nach den tatsächlich angefallenen Kosten abzurechnen. Der Ortsbürgermeister legt dem Rat eine Beispielberechnung der Verwaltung vor, wonach der Gesamtbeitrag für den Ausbau der Ring- und Waldstraße für die Bauabschnitte 1 -3 ca. 0,97 €/qm betragen werde (2011 0,09 €, 2012 0,39 €, 2013 0,49 €).

Bei dem ursprünglich geplanten 5-Jahresmodell wären pro Jahr rund 0,19 €/qm angefallen. Da im Jahr 2013 die größten Investitionen anfallen und somit der Beitrag für dieses Abrechnungsjahr entsprechend hoch wird, schlägt der Ortsbürgermeister vor, die Fälligkeit des wiederkehrenden Ausbaubeitrages 2013 auf zwei oder drei Jahre zu verteilen.

Auch werde noch geprüft, ob der Anteil der Verbandsgemeindewerke nicht höher ausfallen müsse als ursprünglich geplant, da wesentlich mehr Arbeiten an der Kanalisation als ursprünglich geplant angefallen seien.

Nach kurzer Aussprache sprechen sich alle Fraktionen dafür aus, die Fälligkeit der wiederkehrenden Ausbaubeiträge für das Jahr 2013 auf die Jahre 2013 bis 2015 zu verteilen.

Beschluss:

Die Fälligkeit der wiederkehrenden Ausbaubeiträge Straßenausbau für das Jahr 2013 wird gleichmäßig auf die Jahre 2013 bis 2015 verteilt. Dies gilt auch für die Vorausleistungen, die im Jahr 2013 erhoben werden.

Die im Jahr 2012 ausgeführten und abgeschlossenen Straßenbauarbeiten werden im Jahr 2013 endabgerechnet und auch fällig.

Abstimmungsergebnis:

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

4

Straßenreparatur "Neue Straße" -
Auftragsvergabe



Vorlage

für die 27. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Schopp
am 29.05.2013 TOP 4 2013/002

Betreff:

Straßenreparatur 'Neue Straße' -Auftragsvergabe-

Sachvortrag:

In der „Neuen Straße“ von Hausnummer 38 – 40 ist die Fahrbahn mit Rinnenplatten und Bordsteinen auf einer Länge von ca. 30 m einseitig abgesackt. Die Straßenoberflächenentwässerung funktioniert nicht mehr, das Wasser bleibt in einer großen Pfütze stehen.

Die Fa. Küntzler hat ein Angebot mit brutto 7.808,82 € für die Behebung des Schadens abgegeben. Dieses Angebot wurde mit den Preisen des Werkvertrages der Verbandsgemeinde Werken verglichen. Das Angebot der Fa. Küntzler ist 1.192,59 € günstiger als der Werkvertrag.

Die Leistungsfähigkeit und Arbeitsqualität der Fa. Küntzler sind bekannt, von ihr werden bereits die Arbeiten für den Ausbau der Ring- und Waldstraße durchgeführt. Es wird empfohlen dem Angebot zuzustimmen und die Arbeiten an die Fa. Küntzler zu vergeben.

Beschlussvorschlag:

Die Fa. Küntzler erhält den Auftrag für die Straßenreparatur in der „Neuen Straße“ laut Angebot vom 26.04.2013 zu einem Angebotspreis von brutto 7.808,82 €

Abstimmungsergebnis:

einstimmig Ja-Stimmen: Nein-Stimmen: Enthaltungen:

erstellt / Datum
21.05.2013
Hr. Utzinger

gesehen / Datum

gesehen / Datum

Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd - Auszug aus der Niederschrift

über die 27. öffentliche Sitzung am 29.05.2013
des Gemeinderates Schopp

Für die Richtigkeit des Auszuges:	Verteiler	1)	<input checked="" type="checkbox"/>	z.w. Veranlassung
		2)	<input type="checkbox"/>	zur Kenntnisnahme

Kaiserslautern, den 09.07.2015
Verbandsgemeindeverwaltung
Kaiserslautern-Süd
Im Auftrag:

TOP: 4

Straßenreparatur "Neue Straße"
- Auftragsvergabe-

Sachvortrag:

In der „Neuen Straße“ von Hausnummer 38 – 40 ist die Fahrbahn mit Rinnenplatten und Bordsteinen auf einer Länge von ca. 30 m einseitig abgesackt. Die Straßenoberflächenentwässerung funktioniert nicht mehr, das Wasser bleibt in einer großen Pfütze stehen.

Die Firma Küntzler hat ein Angebot mit brutto 7.808,82 € für die Behebung des Schadens abgegeben. Dieses Angebot wurde mit den Preisen des Werkvertrages der Verbandsgemeine Werken verglichen. Das Angebot der Firma Küntzler ist um 1.192,59 € günstiger als der Werkvertrag.

Die Leistungsfähigkeit und Arbeitsqualität der Firma Küntzler sind bekannt, von ihr werden bereits die Arbeiten für den Ausbau der Ring- und Waldstraße durchgeführt. Es wird empfohlen, dem Angebot zuzustimmen und die Arbeiten an die Firma Küntzler zu vergeben.

Der Ortsbürgermeister trägt vor, dass er zusätzlich auf Vorschlag des Beigeordneten Willi Mohrhardt noch ein Angebot von der ortsansässigen Baufirma Maué eingeholt habe. Dieses Angebot sei um rund 400 € günstiger als das der Firma Küntzler.

Beschluss:

Die Firma Maué, Schopp, erhält den Auftrag für die Straßenreparatur in der „Neuen Straße“ laut Angebot vom 28.05.2013 zu einem Angebotspreis von brutto 7.403,42 €.

Abstimmungsergebnis:

14 Stimmen dafür
0 Stimmen dagegen
1 Enthaltungen

5

Kindertagesstätte Schopp -
Auftragsvergabe Erneuerung Zaunanlage



Pirmasenser Straße 62 • 67655 Kaiserslautern
Krickenbach – Linden – Queidersbach – Schopp – Stelzenberg - Trippstadt

Vorlage

für die 27. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Schopp
am 29.05.2013 TOP 5 2013/003

Betreff:

Kindertagesstätte Schopp
Auftragsvergabe Zaunanlage

Sachvortrag:

Die Maschendraht-Zaunanlage soll gegen einen sichereren Kindergartenzaun aus Stahlgittermatten (unten und oben ohne gefährliche Überstände) ersetzt werden. Auch soll der Zaun einen etwas größeren Bereich umzäunen (Erweiterung Richtung Waldstraße). Hierzu wurden 3 Zaunbauunternehmen um ein Angebot gebeten. 2 der angefragten Unternehmen gaben ein Angebot ab welches nach Prüfung und Wertung durch die Bauabteilung als günstigsten Bieter die Fa. Draht-Hemmer aus Kaiserslautern mit der Angebotssumme von 5.534,88 € ergab. Entsprechende Mittel sind im Haushalt der Ortsgemeinde Schopp für das Haushaltsjahr 2013 einzustellen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat vergibt die Zaunbauarbeiten an den günstigsten Bieter die Fa. Draht-Hemmer zum Bruttopreis von 5.534,88 €.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig Ja-Stimmen: Nein-Stimmen: Enthaltungen:

erstellt / Datum
14.05.2013
Fr. Mostberger

gesehen / Datum

gesehen / Datum

Öffnungszeiten:

Mo–Mi 8.00–12.00 Uhr und 13.30–16.00 Uhr
Do 8.00–12.00 Uhr und 13.30–18.00 Uhr
Fr 8.00–12.00 Uhr

Telefon 0631-20161-0 • Fax 0631-18953

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Kaiserslautern (BLZ 540 502 20) Nr. 46003
Landesbank Kaiserslautern (BLZ 550 500 00) Nr. 210012944
Volksbank Kaiserslautern (BLZ 540 900 00) Nr. 18020009

67655295236_Kindertagesstaet.doc

SEB Kaiserslautern (BLZ 550 101 11) Nr. 1014579700
VR Bank Westpfalz (BLZ 540 616 50) Nr. 6425305
Stadtparkasse Kaiserslautern (BLZ 540 501 10) Nr. 301564

Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd - Auszug aus der Niederschrift

über die 27. öffentliche Sitzung am 29.05.2013
des Gemeinderates Schopp

Für die Richtigkeit des Auszuges:	Verteiler	1)	<input checked="" type="checkbox"/>	z.w. Veranlassung
		2)	<input type="checkbox"/>	zur Kenntnisnahme

Kaiserslautern, den 09.07.2015
Verbandsgemeindeverwaltung
Kaiserslautern-Süd
Im Auftrag:

TOP: 5

Kindertagesstätte Schopp
- Auftragsvergabe Erneuerung Zaunanlage

Sachvortrag:

Da die vorhandene Maschendraht-Zaunanlage nicht mehr den Unfallverhütungsvorschriften entspricht, soll sie gegen einen sichereren Kindergartenzaun aus Stahlgittermatten (unten und oben ohne gefährliche Überstände) ersetzt werden. Auch soll der Zaun einen etwas größeren Bereich umzäunen (Erweiterung Richtung Waldstraße).

Hierzu wurden drei Zaunbaufirmen um ein Angebot gebeten. Zwei der angefragten Firmen gaben ein Angebot ab. Nach Prüfung und Wertung durch die Bauabteilung ist der günstigste Bieter die Fa. Draht-Hemmer aus Kaiserslautern mit der Angebotssumme von 5.534,88 € Entsprechende Mittel sind im Haushalt der Ortsgemeinde Schopp für das Haushaltsjahr 2013 einzustellen.

Vertraulich zu behandelnde Daten siehe **Anlage Nr. 1** zur Niederschrift.

Beschluss:

Der Gemeinderat vergibt die Zaunbauarbeiten an den günstigsten Bieter die Fa. Draht-Hemmer zum Bruttopreis von 5.534,88 €

Abstimmungsergebnis:

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

6

Bebauungsplanverfahren "Eckstraße -
In der großen Flur, 1. Änderung"
hier: Erneute Auftragsvergabe zur
Erstellung des Bebauungsplanes



Pirmasenser Straße 62 • 67655 Kaiserslautern
Krickenbach – Linden – Queidersbach – Schopp – Stelzenberg - Trippstadt

Vorlage

für die 27. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Schopp
am 29.05.2013 TOP 6 2013/004

Betreff:

Bebauungsplanverfahren 'Eckstraße - In der großen Flur, 1. Änderung'
hier: Erneute Auftragsvergabe zur Erstellung des Bebauungsplanes

Sachvortrag:

Der Gemeinderat Schopp hat in seiner Sitzung am 10.03.2009 den Aufstellungsbeschluss nach § 2 I BauGB zur Änderung des Bebauungsplanes „Eckstraße – in der großen Flur“ gefasst. In gleicher Sitzung erfolgte die Vergabe der Planungsleistungen an das Büro PLAN in Kaiserslautern.

In Zusammenarbeit mit dem Umlegungsausschuss des Vermessungs- und Katasteramtes Kaiserslautern wurden auf der Grundlage des Bebauungsplanes „Eckstraße – In der großen Flur“ verschiedene Änderungen vorgenommen. Der Änderungsplan wurde dann in der Sitzung am 10.03.2009 angenommen und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3I BauGB und der Behörden nach § 4 I BauGB wurde durchgeführt. Eine Behandlung der in diesem Zusammenhang vorgebrachten Anregungen und Bedenken erfolgte jedoch nicht. Aus verschiedenen Gründen wurde jedoch das Bebauungsplanverfahren nicht weiterbetrieben und das Umlegungsverfahren wurde gestoppt.

Von Seiten der Gemeinde soll nun das Verfahren weitergeführt werden. Hierzu ist eine erneute Auftragsvergabe der Planungsleistungen erforderlich, da das Büro PLAN nicht mehr existiert.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Schopp erteilt den Auftrag zur Änderung des Bebauungsplanes „Eckstraße – in der großen Flur“ an das Büro WVE, Blechhammerweg 50, Kaiserslautern.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig Ja-Stimmen: Nein-Stimmen: Enthaltungen:

erstellt / Datum
07.05.2013
Hr. Schneider

gesehen / Datum

gesehen / Datum

Öffnungszeiten:

Mo–Mi 8.00–12.00 Uhr und 13.30–16.00 Uhr
Do 8.00–12.00 Uhr und 13.30–18.00 Uhr
Fr 8.00–12.00 Uhr

Telefon 0631-20161-0 • Fax 0631-18953

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Kaiserslautern (BLZ 540 502 20) Nr. 46003
Landesbank Kaiserslautern (BLZ 550 500 00) Nr. 210012944
Volksbank Kaiserslautern (BLZ 540 900 00) Nr. 18020009

67655293342_Bebauungsplanver.doc

SEB Kaiserslautern (BLZ 550 101 11) Nr. 1014579700
VR Bank Westpfalz (BLZ 540 616 50) Nr. 6425305
Stadtsparkasse Kaiserslautern (BLZ 540 501 10) Nr. 301564

Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd - Auszug aus der Niederschrift

über die 27. öffentliche Sitzung am 29.05.2013
des Gemeinderates Schopp

Für die Richtigkeit des Auszuges:	Verteiler	1)	<input checked="" type="checkbox"/>	z.w. Veranlassung
		2)	<input type="checkbox"/>	zur Kenntnisnahme

Kaiserslautern, den 09.07.2015
Verbandsgemeindeverwaltung
Kaiserslautern-Süd
Im Auftrag:

TOP: 6

Bebauungsplanverfahren "Eckstraße - In der großen Flur, 1. Änderung"
hier: Erneute Auftragsvergabe zur Erstellung des Bebauungsplanes

Sachvortrag:

Der Gemeinderat Schopp hat in seiner Sitzung am 10.03.2009 den Aufstellungsbeschluss nach § 2 I BauGB zur Änderung des Bebauungsplanes „Eckstraße – in der großen Flur“ gefasst. In gleicher Sitzung erfolgte die Vergabe der Planungsleistungen an das Büro PLAN in Kaiserslautern.

In Zusammenarbeit mit dem Umlegungsausschuss des Vermessungs- und Katasteramtes Kaiserslautern wurden auf der Grundlage des Bebauungsplanes „Eckstraße – In der großen Flur“ verschiedene Änderungen vorgenommen. Der Änderungsplan wurde dann in der Sitzung am 10.03.2009 angenommen und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3I BauGB und der Behörden nach § 4 I BauGB wurde durchgeführt. Eine Behandlung der in diesem Zusammenhang vorgebrachten Anregungen und Bedenken erfolgte jedoch nicht. Aus verschiedenen Gründen wurde jedoch das Bebauungsplanverfahren nicht weiterbetrieben und das Umlegungsverfahren wurde gestoppt.

Von Seiten der Gemeinde soll nun das Verfahren weitergeführt werden. Hierzu ist eine erneute Auftragsvergabe der Planungsleistungen erforderlich, da das Büro PLAN nicht mehr existiert.

Der Vorsitzende legt dem Rat einen Auszug aus dem geplanten Bebauungsplan vor. Danach soll der Bebauungsplan in zwei Abschnitte unterteilt werden, wovon zunächst ein Abschnitt mit rund 15 Bauplätzen realisiert werden solle.

Auf Nachfrage teilt er mit, dass bereits Anfragen von interessierten Grundstückskäufern vorliegen würden.

Der Beigeordnete schlägt vor, das Grundstück Plan Nr. 559/16 der Frau Gertrud Kallenbach zu erwerben, um die Zufahrt über eine Ringstraße erschließen zu können. Das Grundstück sei 2009 nicht verkäuflich gewesen, werde aber mittlerweile zum Verkauf angeboten. Der Ortsbürgermeister erklärt, die Eigentümerin fordere einen für die Gemeinde zu hohen Preis für das Grundstück. Nach kurzer Diskussion über den Vorschlag des Beigeordneten schlägt der Ortsbürgermeister vor, zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Planung erneut über diese Angelegenheit zu verhandeln.

Der Fraktionsvorsitzende der FWG spricht sich für die schrittweise Bebauung aus. Er gibt zu bedenken, dass das Grundstück Kallenbach früher nicht verkauft wurde, weshalb das Anwesen Gerhard in der Hauptstraße für die Zufahrt gekauft und abgerissen worden sei. Man solle jetzt den Beginn der Erschließung nicht länger verzögern. Auch die SPD-Fraktion stimmt der schrittweisen Bebauung zu.

Beschluss:

Der Gemeinderat Schopp erteilt den Auftrag zur Änderung des Bebauungsplanes „Eckstraße – in der großen Flur“ an das Büro WVE, Blechhammerweg 50, Kaiserslautern.

Abstimmungsergebnis:

14 Stimmen dafür
1 Enthaltung

Schöffenwahl 2013 - Aufstellung einer
Vorschlagsliste für Schöffen



Vorlage

für die 27. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Schopp
am 29.05.2013 TOP 7 2013/005

Betreff:

Schöffenwahl 2013 - Aufstellung einer Vorschlagsliste für Schöffen

Sachvortrag:

Gemäß § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) haben die Gemeinden in jedem fünften Jahr, d.h. in diesem Jahr, wieder eine Vorschlagsliste für Schöffen aufzustellen.

In die Vorschlagslisten des Bezirks des Amtsgerichts sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen bestimmt sind. Die Verteilung auf die Gemeinden des Bezirks erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts in Anlehnung an die Einwohnerzahl der Gemeinden. Demnach sind im Einzelnen für die Vorschlagslisten der Gemeinden der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd folgende Anzahl von Personen zu benennen:

Krickenbach	4
Linden	4
Queidersbach	10
Schopp	6
Stelzenberg	4
Trippstadt	12

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Sie muß Geburtsnamen, Familiennamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Beruf der vorgeschlagenen Personen enthalten.

Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeinderates erforderlich.

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden.

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind gemäß § 32 GVG:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Zu dem Amt eines Schöffen sollen gemäß § 33 GVG nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

67655288088_Schoeffenwahl 20.doc

Öffnungszeiten:

Mo-Mi 8.00-12.00 Uhr und 13.30-16.00 Uhr
Do 8.00-12.00 Uhr und 13.30-18.00 Uhr
Fr 8.00-12.00 Uhr

Telefon 0631-20161-0 • Fax 0631-18953

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Kaiserslautern (BLZ 540 502 20) Nr. 46003
Landesbank Kaiserslautern (BLZ 550 500 00) Nr. 210012944
Volksbank Kaiserslautern (BLZ 540 900 00) Nr. 18020009

SEB Kaiserslautern (BLZ 550 101 11) Nr. 1014579700
VR Bank Westpfalz (BLZ 540 616 50) Nr. 6425305
Stadtparkasse Kaiserslautern (BLZ 540 501 10) Nr. 301564

Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner gemäß § 34 GVG nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
7. Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.

(2) Die Landesgesetze können außer den vor bezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Weiterhin dürfen gemäß § 35 GVG die Berufung zum Amt eines Schöffen ablehnen:

1. Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtages oder einer zweiten Kammer;
2. Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an vierzig Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
3. Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
4. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
5. Personen, die glaubhaft machen, daß ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
6. Personen, die das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
7. Personen, die glaubhaft machen, daß die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Beschlussvorschlag:

In die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen werden laut beiliegender Liste folgende Personen aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig Ja-Stimmen: Nein-Stimmen: Enthaltungen:

erstellt / Datum
11.04.2013
Fr. Lösch

gesehen / Datum

gesehen / Datum

Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd - Auszug aus der Niederschrift

über die 27. öffentliche Sitzung am 29.05.2013
des Gemeinderates Schopp

Für die Richtigkeit des Auszuges:	Verteiler	1)	<input checked="" type="checkbox"/>	z.w. Veranlassung
		2)	<input type="checkbox"/>	zur Kenntnisnahme

Kaiserslautern, den 09.07.2015
Verbandsgemeindeverwaltung
Kaiserslautern-Süd
Im Auftrag:

TOP: 7

Schöffenwahl 2013 - Aufstellung einer Vorschlagsliste für Schöffen

Sachvortrag:

Gemäß § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) haben die Gemeinden in jedem fünften Jahr, d.h. in diesem Jahr, wieder eine Vorschlagsliste für Schöffen aufzustellen.

In die Vorschlagslisten des Bezirks des Amtsgerichts sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen bestimmt sind. Die Verteilung auf die Gemeinden des Bezirks erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts in Anlehnung an die Einwohnerzahl der Gemeinden. Demnach sind im Einzelnen für die Vorschlagslisten der Gemeinden der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd folgende Anzahl von Personen zu benennen:

Krickenbach	4
Linden	4
Queidersbach	10
Schopp	6
Stelzenberg	4
Trippstadt	12

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Sie muss Geburtsnamen, Familiennamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Beruf der vorgeschlagenen Personen enthalten.

Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeinderates erforderlich.

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden.

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind gemäß § 32 GVG:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Zu dem Amt eines Schöffen sollen gemäß § 33 GVG nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner gemäß § 34 GVG nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
 2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
 3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
 4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
 5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
 6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
 7. Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.
- (2) Die Landesgesetze können außer den vor bezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Weiterhin dürfen gemäß § 35 GVG die Berufung zum Amt eines Schöffen ablehnen:

1. Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtages oder einer zweiten Kammer;
2. Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an vierzig Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
3. Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
4. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
5. Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
6. Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
7. Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Jede Fraktion schlägt zwei Personen vor.

Gemäß § 36 Abs. 3 GemO ruht das Stimmrecht des Vorsitzenden.

Der Rat beschließt **einstimmig**, die Wahl der Personen in die Vorschlagsliste für die Schöffenwahl per Akklamation durchzuführen.

Beschluss:

In die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen werden laut beiliegender Liste folgende Personen aufgenommen:

Taciak Harald
Heberle Hubert
Cornelius Emmi
Reischmann Christa
Höbel-Fitting Sandrah
Wortmann Gabriele

Abstimmungsergebnis:

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

8

Annahme einer Spende

Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd - Auszug aus der Niederschrift

über die 27. öffentliche Sitzung am 29.05.2013
des Gemeinderates Schopp

Für die Richtigkeit des Auszuges:	Verteiler	1)	<input checked="" type="checkbox"/>	z.w. Veranlassung
		2)	<input type="checkbox"/>	zur Kenntnisnahme

Kaiserslautern, den 09.07.2015
Verbandsgemeindeverwaltung
Kaiserslautern-Süd
Im Auftrag:

TOP: 8

Annahme einer Spende

Sachvortrag:

Der Vorsitzende unterrichtet den Rat über eine Spende des Männergesangsvereins Liederkranz Schopp in Höhe von 200,00 € für die Sanierung der Turn- und Festhalle.

Die Zuwendungsanzeige liegt dieser Niederschrift als **Anlage Nr. 2** bei.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Annahme der vorgetragenen Spende zugunsten der Ortsgemeinde Schopp.

Abstimmungsergebnis:

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

9

Mitteilungen und Anfragen

Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd - Auszug aus der Niederschrift

über die 27. öffentliche Sitzung am 29.05.2013
des Gemeinderates Schopp

Für die Richtigkeit Verteiler 1) 4,4,5,4,1.3,5 z.w. Veranlassung
des Auszuges:

2) - zur Kenntnisnahme

Kaiserslautern, den 09.07.2015
Verbandsgemeindeverwaltung
Kaiserslautern-Süd
Im Auftrag:

TOP: 9

Mitteilungen und Anfragen

Sachvortrag:

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Bewilligung des Landeszuschusses von 81.600 € für den Ausbau des Fußweges zwischen der Turnhalle und der evangelischen Kirche eingegangen sei. Das Planungsbüro werde nun umgehend die Arbeiten ausschreiben, der Ausbau könne voraussichtlich Ende August diesen Jahres begonnen werden.

Auf Nachfrage des Ratsmitglieds Vetter-Gundacker teilt der Ortsbürgermeister mit, dass einige Bäume am Friedhof schadhaft gewesen seien und deshalb gefällt werden mussten. Die Arbeiten seien von Herrn Herbert Linn kostenlos übernommen worden.

Der Beigeordnete fragt nach dem Stand der Angelegenheit des ehemaligen Lehrerhauses. Ortsbürgermeister Mayer erklärt, das Haus sei ab 03.Juni 2013 befristet für zwei Jahre vermietet. Ratsmitglied Röckel moniert, dass er bereits im September 2012 einen Mietinteressenten vorgeschlagen habe und dieser nun nicht berücksichtigt worden sei.

Auf Nachfrage des Beigeordneten erklärt der Ortsbürgermeister, dass die Firma Norma Interesse am Bau eines Einkaufsmarktes mit Tankstelle an der B 270 bekundet habe. Bedingung sei jedoch die Überlassung eines Grundstückes zu einem günstigen Preis. Herr Mohrhardt bittet um Vorlage des Schriftverkehrs mit der Firma Norma. Der Ortsbürgermeister sagt zu, die Unterlagen in der nächsten Sitzung des Bauausschusses vorzulegen.

Das Ratsmitglied Röckel teilt mit, dass die Deutsche Bahn am 15.09.2013 das hundertjährige Bestehen der Bahnlinie Waldfischbach-Schopp-Kaiserslautern in Waldfischbach-Burgalben mit einer Veranstaltung feiere. Auf Nachfrage, wieso in Schopp kein Festakt stattfindet, sei Herrn Röckel von der Bahn mitgeteilt worden, dass die Verbandsgemeinden Waldfischbach-Burgalben und Kaiserslautern-Süd angeschrieben worden seien, von der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd jedoch keine Rückmeldung gekommen sei. Da dem Ortsbürgermeister kein diesbezügliches Schreiben bekannt sei, soll bei der Verwaltung nach dem Verbleib der Anfrage nachgefragt werden.

Der Pfälzerwaldverein, Ortsgruppe Schmalenberg, sei mit der Bitte um eine Spende an die Ortsgemeinde Schopp herangetreten. An der PWV-Hütte in der „Klamm“ soll eine Sitzgruppe im Außenbereich aufgestellt werden. Die Kosten hierfür würden laut Angebot rund 660 € betragen. Der Pfälzerwaldverein bittet die Ortsgemeinde um Übernahme dieser Kosten. Nach kurzer Diskussion im Rat wird folgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Die Ortsgemeinde Schopp übernimmt die Kosten für die Aufstellung einer Sitzgruppe an der PWV-Hütte in der „Klamm“ gemäß dem vorliegenden Angebot in Höhe von rund 660 €.

Abstimmungsergebnis:

13 Stimmen dafür, 2 Enthaltungen